

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der  
Akademie der Bildenden Künste München  
vom 18. Oktober 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 und 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) und Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 24.08.2023 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.08.2023) wird nachstehend der Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur in der seit dem 25.08.2023 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur vom 29.10.2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 29.10.2012) sowie
2. die 1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur vom 15.05.2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15.05.2015) sowie
3. die 2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur vom 04.05.2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 04.05.2016) sowie
4. die 3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur vom 16.05.2018 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 16.05.2018) sowie
5. die 4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur vom 19.06.2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.06.2019) sowie
6. die 5. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur vom 07.11.2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 07.11.2019) sowie
7. die 6. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur vom 24.08.2023 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.08.2023).

München, den 18. Oktober 2023

Prof. Karen Pontoppidan

Präsidentin der Akademie der Bildenden Künste München

Diese Satzung wurde am 18.10.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.10.2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.10.2023.

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Leistungspunkte (Credits)
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Kompetenzen des Studiengangs
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen)
- § 12 Notensystem
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Umfang der Masterprüfung
- § 15 Mastermodul
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 18 Zeugnis, Masterurkunde
- § 19 Inkrafttreten

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Innenarchitektur

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 1 Geltungsbereich, Unterrichtssprache, akademischer Grad**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums sowie das Prüfungsverfahren im Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München.
- (2) Im Master-Studiengang Innenarchitektur ist die Unterrichtssprache Deutsch.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung Innenarchitektur wird der akademische Grad „Master of Arts (M. A.)“ verliehen.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist eine Vertiefung des Fachwissens und dessen Anwendung auf fachübergreifende sowie fachspezifische Bereiche. <sup>2</sup>Durch die Anwendung verschiedenster Entwurfsstrategien aus dem Bereich der Bildenden Künste soll die eigene entwerferische Kompetenz gesteigert werden. <sup>3</sup>Hinzu kommen Spezialkenntnisse und Schwerpunkte in Forschungs- und Entwicklungskompetenzen. <sup>4</sup>Den Studierenden soll auf dieser Stufe die Möglichkeit zu eigener Schwerpunktbildung geboten werden, wobei jedoch Innenarchitektur das wesentliche Element der Ausbildung bleibt. <sup>5</sup>Ziel des konsekutiven Master-Studiums ist es, dem Studierenden überdurchschnittliche Einstiegsmöglichkeiten in das Berufsleben zu eröffnen.
- (2) Für Studierende, die keinen ersten Hochschulabschluss (Bachelor) eines Studiengangs der Innenarchitektur mitbringen, ist nach dem Abschluss des Master-Studiengangs ein Zugang zu den Listen der Innenarchitekten der Architektenkammern in der Regel nicht möglich.

## **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS**

<sup>1</sup>Studienbeginn für den Master-Studiengang der Innenarchitektur ist jeweils das Wintersemester. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt vier Semester.

## **§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Qualifikationsvoraussetzung für den Master-Studiengang Innenarchitektur sind ein mit einem Diplom oder Bachelor (mind. 180 ECTS) abgeschlossenes Studium der Innenarchitektur, der Architektur, der Landschaftsarchitektur, des Designs oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss oder Abschluss.
- (2) Zusätzlich ist die Qualifikation durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß §§ 3 ff. der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste vom 5. Mai 2008, in der jeweils gültigen Fassung, nachzuweisen.

## **§ 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen**

- (1) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen/Kurse sind integrierte Bestandteile der Module. <sup>2</sup>Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander abgestimmten Entwurfsaufgaben und Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen und inhaltlichen Schwer-

punkt widmen. <sup>3</sup>Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule geführt. <sup>4</sup>Alle Module sind für alle Studierenden des Master-Studiengangs verbindlich. <sup>5</sup>Aus den zwei Wahlpflichtmodulen, die jeweils im zweiten und dritten Semester stattfinden, müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne ein Modul auswählen. <sup>6</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann jeder Studierende Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Akademie der Bildenden Künste München zusätzlich auswählen (Wahlfächer).

- (2) <sup>1</sup>Die zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der in den jeweiligen Modulen zur Anwendung kommenden Lehrveranstaltungsarten, Prüfungsformen, deren Umfang in ECTS und deren Gewichtung für die Endnote, sowie bei Teilmodulprüfungen die Gewichtung der Teilnoten für die Modulendnote sind in der Anlage aufgeführt. <sup>2</sup>Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, bestimmt Näheres das Modulhandbuch, das vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters am schwarzen Brett bekannt gemacht wird.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich. <sup>3</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. <sup>4</sup>Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistung auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern. <sup>2</sup>Diese müssen nach Art. 62 BayHSchG prüfungsberechtigt sein, dem Lehrpersonal der Akademie der Bildenden Künste angehören und mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren umfassen. <sup>3</sup>Der Präsident benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt in der Regel 5 Jahre. <sup>5</sup>Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses des Master-Studiengangs wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. <sup>3</sup>Für den Fall einer Änderung der Zusammensetzung wählt der Prüfungsausschuss die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter sowie einen Schriftführer durch Mehrheitsbeschluss und teilt die Zusammensetzung der Hochschulleitung mit. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder einschließlich der Stellvertreter, unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist, zumindest die Hälfte der Zahl der Mitglieder oder Stellvertreter anwesend ist. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>6</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>7</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>8</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Über jede Prüfung oder jeden Prüfungsteil ist von dem zuständigen Prüfer eine Prüfungsniederschrift zu erstellen.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

## **§ 7 Leistungspunkte (Credits)**

- (1) <sup>1</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt. <sup>2</sup>Zur Erlangung des Mastergrades sind insgesamt 120 Credits erforderlich.
- (2) Die 120 Credits ergeben sich wie folgt:
- a) Module 90 Credits.
  - b) Mastermodul (§15): Der Umfang beträgt 30 Credits.
- (3) <sup>1</sup>Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Arbeitsbelastung des Studierenden für das jeweilige Modul und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Der Erwerb von Credits kann nicht über eine bloße Teilnahme an Modulen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis der erfolgreich abgelegten Modulprüfung (§§ 10 Abs. 2 und 11) voraus. <sup>3</sup>Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. <sup>4</sup>Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

## **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen bzw. Studiengängen anderer und gleichwertiger Abschlüsse werden nach den Grundsätzen des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG angerechnet. <sup>2</sup>Kompetenzen im Sinne des Art. 63 Abs. 2 können angerechnet werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung, ob die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und die damit anzurechnenden Credits, trifft der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit sie vergleichbar sind bzw. im Rahmen einer ECTS-Einstufungstabelle zu bewerten sind, zu übernehmen und entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. <sup>5</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

## **§ 9 Kompetenzen des Studiengangs**

<sup>1</sup>Die Lehrinhalte des Studiums werden vorwiegend projektorientiert vermittelt. <sup>2</sup>Sie beziehen sich auf den aktuellen Stand von Innenarchitektur, Raumgestaltung, Produktgestaltung, Gestalten im Freiraum und dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Architektur und den weiteren an der Akademie vertretenen künstlerischen und theoretischen Disziplinen sowie auf die individuelle fachliche Entwicklung des Studierenden und im Besonderen auf die individuelle Entfaltung einer Entwurfshaltung.

## **§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulen ist die Immatrikulation als Studierender für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der AdBK

München.

- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterthesis ist, dass der Studierende die studienbegleitenden Prüfungen mit mindestens 90 Credits bestanden hat und einen schriftlichen Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss, innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums, stellt.

### § 11 Prüfungen (Modulprüfungen)

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, d.h. im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls und vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. <sup>2</sup>Es gibt folgende Modulprüfungen:

Schriftliche und zeichnerische Projektarbeit im Rahmen einer Semesterarbeit mit abschließender mündlicher Präsentation (Kolloquium im Umfang von 20 Minuten in den Fächern Entwurf und Raum, Produkt und Entwurf, Entwurf und Darstellung).

- (2) <sup>1</sup>Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung sowie den Abgabetermin für die Entwurfsarbeiten setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Prüfungstermin fest und gibt sie durch Anschlag am Schwarzen Brett des Studiengangs (Gang) sowie auf der Webseite des Studiengangs bekannt. <sup>2</sup>Nimmt der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, gilt diese als nicht bestanden. <sup>3</sup>Sind die Gründe nicht vom Studierenden zu vertreten, so gilt § 13 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. <sup>2</sup>Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie höchstens zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Frist, innerhalb welcher die Wiederholung zu erbringen ist, bestimmt der jeweilige Prüfer. <sup>4</sup>Sie darf 6 Monate nicht überschreiten.

### § 12 Notensystem

- (1) Das Notensystem lautet wie folgt:

Note, numerisch	Note, verbal	Beschreibung der Note	ETCS- Einstufungstabelle (Statistische Verteilung der Notenstufen)
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung	... %
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über der durchschnittlichen Anforderung liegt	... %

2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	... %
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	... %
4,3 4,7 5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	... %

- (2) <sup>1</sup>Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem in den ersten drei Spalten der Tabelle in Abs.1 dargestellten Notensystem. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 2 Satz 3 wird daneben noch ein Prozentrang gemäß der vierten Spalte ausgewiesen, der sich nach Auswertung der Ergebnisse der jeweils relevanten Kohorten ergibt.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) <sup>1</sup>Die endgültigen Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt. <sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. <sup>5</sup>Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. <sup>6</sup>Die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer

oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwierigen Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 14 Umfang der Masterprüfung**

Die Masterprüfung umfasst:

1. den erfolgreichen Abschluss der Module gemäß § 5 Abs.2 in Verbindung mit der Anlage.
2. die Masterthesis mit Masterkolloquium gemäß § 15.

## **§ 15 Mastermodul**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Kandidat hat aus dem Gebiet der Innenarchitektur im Rahmen der Masterprüfung eine Masterthesis anzufertigen. <sup>2</sup>Durch die Masterthesis soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Innenarchitektur selbstständig nach künstlerischen, technisch-konstruktiven, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden zu erarbeiten. <sup>3</sup>Das Thema muss durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden und so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. <sup>4</sup>Die Bearbeitung eines umfangreichen Themas durch mehrere Kandidaten ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich; die Einzelleistung der jeweiligen Kandidaten muss in diesem Fall eindeutig erkennbar und überprüfbar sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Abgabetermin und Einlieferungsort werden jeweils zu Beginn des Semesters vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. <sup>3</sup>Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe im Sinne des § 13 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungsfrist um zwei Monate verlängern. <sup>4</sup>Dem Antrag sind die Nachweise analog § 13 Abs. 2 beizufügen. <sup>5</sup>Mit der Abgabe der Masterthesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>6</sup>Der Abgabezeitpunkt ist jeweils aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Meldet sich ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Masterthesis, dass er diese bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht bis zum Ende des 4. Semesters ab, gilt die Masterthesis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Überschreitet ein Studierender die Fristen des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist. <sup>3</sup>Diese wird, sofern es die anerkannten Gründe zulassen, in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.
- (4) <sup>1</sup>Ein Studierender gilt als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn er die Masterthesis fristgerecht und vollständig im Sinne des Abs. 2 abgegeben hat. <sup>2</sup>Das Masterkolloquium muss innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterthesis abgelegt werden. Es wird vom Prüfungsausschuss (§ 6) durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. <sup>2</sup>Der Studierende hat ca.



30 Minuten Zeit, seine Masterthesis vorzustellen. <sup>3</sup>Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Masterthesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Masterthesis zugehört.

- (6) <sup>1</sup>Das Mastermodul wird vom Prüfungsausschuss bewertet; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Es gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Modulendnote wird die Note für die Masterthesis fünffach, die Note für das Masterkolloquium einfach gewichtet. <sup>4</sup>Ist das Mastermodul nicht bestanden, so kann es nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>5</sup>§ 13 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß. <sup>6</sup>Das Modul muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden, wenn das Modul bereits beim nächsten Prüfungstermin erneut absolviert werden soll. <sup>7</sup>Die Wiederholung muss innerhalb von vier Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden; ansonsten verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.
- (7) Für das bestandene Mastermodul werden 30 Credits vergeben.

## **§ 16 Nachteilsausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jew. geltenden Fassung) ist auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.
- (2) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung von Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, ist nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können auf Antrag sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (3) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung / Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung / Modulteilprüfung zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass dazu ein Schwerbehindertenausweis bzw. ein ärztliches Attest vorgelegt wird. <sup>4</sup>§ 13 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

## **§ 17 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz**

- (1)<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes,

- (2) der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, wird ermöglicht.
- (3)<sup>1</sup>Damit die Akademie ihren Schutzpflichten gegenüber schwangeren und stillenden Frauen nachkommen kann, soll eine schwangere Studentin ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. <sup>2</sup>Eine stillende Studentin soll der Akademie so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt (§ 15 Abs.1 des MuSchG). <sup>3</sup>Diese Meldung ist schriftlich unter Beilage eines Attestes oder Zeugnis einer Hebamme an das Studierendensekretariat zu richten. <sup>4</sup>Schutzwirkungen insbesondere für Prüfungen können erst nach Vorlage der schriftlichen Meldung gewährleistet werden; insbesondere bleibt eine nachträgliche Meldung ohne Einfluss auf vergangene Prüfungen.
- (4)<sup>1</sup>Gem. der gesetzlichen Regelungen des MuSchG kann die schwangere oder stillende Mutter auf alle oder einzelne Schutzbestimmungen verzichten, indem sie dies gegenüber der Akademie schriftlich erklärt; die Erklärung ist beim Studierendensekretariat einzureichen. <sup>2</sup>Damit die Schutzwirkung insbesondere für Prüfungen aufgehoben werden kann, muss die Verzichtserklärung vor dem jeweiligen Ereignis vorliegen.
- (5)<sup>1</sup>Sobald eine Frau der Akademie mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, wird der Sicherheitsbeauftragte der Akademie unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Abs. 1 MuSchG erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen. <sup>2</sup>Nach Meldung durch die schwangere oder stillende Frau bietet das Studierendensekretariat nach § 10 Abs. 2 Satz 2 MuSchG der Frau zudem ein Gespräch mit dem Sicherheitsbeauftragten der Akademie über weitere Anpassungen an.
- (6)<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss prüft, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und kann dies mit einer entsprechenden Warnung verbinden. <sup>2</sup>Sofern Lehrveranstaltungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und/oder Kind verbunden sind, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender untersagen und festlegen, ob und wie diese die Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erwerben können.
- (7)<sup>1</sup>Gem. § 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG sollen die Entstehung von Nachteilen durch die Akademie aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit vermieden werden. <sup>2</sup>Sollte dies unvermeidbar sein, kann durch die schwangere oder stillende Frau ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. <sup>3</sup>Dieser begründete Antrag muss spätestens 3 Monate nach Entstehung schriftlich an das Studierendensekretariat gestellt werden.

## **§ 18 Zeugnis, Masterurkunde**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 14 abzulegenden Einzelprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und ein Punktekontostand von 120 Credits erreicht ist. <sup>2</sup>Bei überragenden Leistungen wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt. <sup>3</sup>Die Masterprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn einer der in § 14 genannten Teile bis zum Ende des 4. Semesters nicht bestanden wurde. <sup>4</sup>Sie kann nur einmal wiederholt werden und gilt für den Fall des zweiten Nichtbestehens als

endgültig nicht bestanden.

- (2) <sup>1</sup>Das Masterzeugnis enthält die Noten, deren Gewichtung und das Thema der Masterthesis. <sup>2</sup>In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen, einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten, aufgenommen. <sup>3</sup>Abschließend wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der die Noten der fünf einzelnen Modulprüfungen einfach, die Note des Mastermoduls zwanzigfach gewichtet werden. <sup>4</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. <sup>5</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde überreicht, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (Kurzform: M. A.) beurkundet wird. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit zwischen dem von der Akademie der Bildenden Künste München verliehenen akademischen Grad „Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.) Fachrichtung Innenarchitektur“ und dem akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ Innenarchitektur wird in der Urkunde bestätigt. <sup>3</sup>Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste München unterzeichnet. <sup>4</sup>Mit der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung („diploma supplement“) ausgehändigt.

## **§ 19 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Studium an der Akademie der Bildenden Künste München im Master-Studiengang Innenarchitektur aufgenommen haben.